

**Allgemeine Einkaufs- und
Lieferbedingungen der Unternehmen der
trans-o-flex Gruppe
(Stand 01.07.2026)**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen („AEuLB“) gelten für Leistungen/Lieferungen jeder Art, die von einem Lieferanten/Auftragnehmer („AN“) an Unternehmen der trans-o-flex Gruppe („trans-o-flex“) erbracht werden, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes in der schriftlichen Bestellung angeführt ist. Unternehmen der trans-o-flex Gruppe sind alle gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen der trans-o-flex Express GmbH & Co. KGaA.
- 1.2 Diese AEuLB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, auch wenn in Folgebestellungen nicht mehr gesondert darauf hingewiesen wird.
- 1.3 Die Geltung von für trans-o-flex fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEuLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von trans-o-flex maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AN in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEuLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Pflichten des AN

- 2.1 Der AN trägt den Aufwand für Angebote, einschließlich aller Vertragserrichtungskosten und Kostenvoranschläge.
- 2.2 Der AN teilt trans-o-flex unverzüglich schriftlich alle Umstände, die eine vertragsgemäße Erfüllung der Leistung beeinträchtigen unter Angabe der Gründe und Dauer sowie einem Vorschlag von Maßnahmen zur Lösung mit.
- 2.3 Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 2.4 Der AN ist verpflichtet, das von ihm mitgebrachte Verpackungsmaterial wieder mitzunehmen bzw. zurückzunehmen. Die Wiederverwertung und/oder Entsorgung jeglichen Verpackungsmaterials erfolgt auf eigene Kosten des AN. Dem Verpackungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegende Verpackungsmaterialien sind vom AN oder seinem Vorlieferanten bei der Zentralen Stelle zu registrieren und bei einem dualen System zu lizenzieren.

2.5 Der AN stellt auf Verlangen der trans-o-flex jederzeit Nachweise über die Herkunft von Erzeugnissen samt aller dafür benötigter Daten und Belege (z.B.: Ursprungserzeugnisse) zur Verfügung.

2.6 Sofern der AN Leistungen für die trans-o-flex erbringt, gilt folgendes:

Der AN sichert zu, dass er alle erforderlichen Zertifikate und Genehmigungen zur Erfüllung des Auftrages besitzt. Der AN verpflichtet sich, die Leistungen sach- und fachgerecht unter Beachtung des heutigen Stands der Technik und aller gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Verordnungen durchzuführen. Der AN gewährleistet, dass durchgeführte Arbeiten und verwendete Anlageteile, Maschinen, Geräte und Materialien für die Leistungserbringung geeignet sind und allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften entsprechen.

Der AN wird die Arbeiten innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit der trans-o-flex ausführen.

2.7 Der AN wird - bei sonstigem Rücktrittsrecht der trans-o-flex - keinem mit Abschluss und Abwicklung einer Bestellung befassten Mitarbeiter der trans-o-flex einen Vermögensvorteil anbieten, versprechen oder gewähren.

2.8 Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist die Weitergabe des Auftrags oder seiner wesentlichen Teile an Dritte (Subunternehmer) nicht zulässig.

2.9 Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren sich der AN zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

2.10 Der AN ist verpflichtet, alle für ihn und für seine Erfüllungsgehilfen geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Er stellt sicher, dass er die Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiegesetz), insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz, einhält. Der AN versichert, dass er in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen diese oder andere gesetzliche Verpflichtungen (soweit auf ihn bereits anwendbar) im Bereich von Lohnzahlungen behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde. Der AN wird es der trans-o-flex sofort anzeigen, falls solche Verstöße während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen in dieser Vereinbarung über den Mindestlohn und der gesetzlichen Verpflichtungen gleichlautende oder zumindest sinngemäße Vereinbarungen mit etwaigen Nachunternehmern (Subunternehmern) abzuschließen und auch Vergütungen zu zahlen, die eine Zahlung des Mindestlohnes an die jeweiligen Arbeitnehmer nachweislich ermöglicht.

Der AN wird trans-o-flex im Rahmen seiner Haftung gegenüber trans-o-flex von sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aufgrund seines Verhaltens bzw. aufgrund des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen trans-o-flex geltend gemacht werden. Der AN stellt trans-o-flex insbesondere auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber trans-o-flex von sämtlichen von Dritten gegenüber trans-o-flex geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des AN und/oder etwaigen Nach-/Subunternehmern gegen das Tarifautonomiegesetz und das Mindestlohngesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des AN oder eines etwaigen Nach-/Subunternehmers.

Die Freistellungsverpflichtung des AN gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des AN und/oder seiner Nach-/Subunternehmer gegen das Tarifautonomiegesetz und das Mindestlohngesetz geltend gemacht werden.

Von der Freistellungspflicht sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. Anwalts- und Gerichtskosten.

- 2.11 Der AN gestattet trans-o-flex jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen selbst oder durch Dritte durchzuführen. Auf Anforderung wird der AN Nachweise durch Vorlage von Belegen über die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen erbringen, z.B. durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie eine Auskunft seines Steuerberaters.
- 2.12 trans-o-flex gehört seit 2023 zum französischen GEODIS-Konzern. Der AN verpflichtet sich, die Vorgaben der aktuellen Version des „GEODIS Business Partner Code of Conduct“, einsehbar auf <https://geodis.com/de-de/soziale-verantwortung/ethik-und-compliance> unter „Unser Verhaltenskodex für Geschäftspartner“, einzuhalten. Aufgrund der Konzernzugehörigkeit wird trans-o-flex nicht explizit genannt. Sämtliche Verpflichtungen gelten jedoch 1:1 für geschäftliche Beziehungen zwischen trans-o-flex und dem AN.
- 2.13 Der AN sichert zu, dass sämtliche gelieferten Sachgüter und sonstigen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er wird trans-o-flex auf erstes schriftliches Anfordern frei von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen stellen und alle Kosten tragen, die aus etwaigen entsprechenden Verletzungen entstehen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von trans-o-flex beruhen.

3. Auftragserteilung

- 3.1 Die Leistungserbringung durch den AN setzt die vorherige schriftliche Bestellung durch trans-o-flex voraus.
- 3.2 Bestellungen gelten frühestens mit Abgabe oder bestätigter Annahme des vom AN unterbreiteten Angebots durch trans-o-flex als verbindlich. Die Abgabe oder bestätigte Annahme erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Übertragungsweg (SAP-Bestellungen mittels Fax oder E-Mail).
- 3.3 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN die trans-o-flex zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 3.4 Für vor schriftlicher Auftragserteilung (Bestellschreiben) erbrachte Leistungen besteht seitens AN kein Anspruch auf Vergütung. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen seitens des AN, die nicht von trans-o-flex schriftlich bestätigt wurden.
- 3.5 Jede Bestellung/Änderung/Ergänzung ist vom AN binnen 14 Tagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen, andernfalls gilt dies - mangels Einwänden des AN - als vorbehaltlose Annahme der Bestellung/Änderung/Ergänzung.

4. Lieferung / Lieferzeit / Lieferverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt - mangels abweichender Regelung im Bestellschreiben - frei Haus (sämtliche Nebenleistungen, wie insbesondere Transport eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Aufstellung, Anschluss, etc. sind davon umfasst) an den in der Bestellung angegebenen Ort (=Erfüllungsort), zur dort angegebenen Zeit. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat trans-o-flex hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf trans-o-flex über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich die trans-o-flex im Annahmeverzug befinden.
- 4.4 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges seitens trans-o-flex gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss der trans-o-flex seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens der trans-o-flex (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die trans-o-flex in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn sich die trans-o-flex zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 4.5 Die Lieferung hat zu den vereinbarten Lieferterminen bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zu erfolgen. Lieferverzögerungen sind trans-o-flex unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
- 4.6 Für jede angefangene Woche eines vom AN zu vertretenden Verzugs hat der AN 1% des für die betroffene Leistung vereinbarten Netto-Entgelts als Vertragsstrafe zu bezahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Waren bzw. verspätet erbrachten Leistung. Diese wird fällig, sobald der AN in Verzug gerät und ist bis zur vollständigen Erbringung der Leistung zu berechnen. Bei Vertragsrücktritt der trans-o-flex vor diesem Zeitpunkt und Vorliegen der zum Rücktritt führenden Umstände auf Seiten des AN, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den AN zu berechnen. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- 4.7 Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von trans-o-flex – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.6 bleiben unberührt.
- 4.8 Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.
- 4.9 Bei früherer Anlieferung als vereinbart kann trans-o-flex die Rücksendung auf Kosten des AN vornehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei trans-o-flex auf Kosten und Gefahr des AN.

5. Entgelt/Rechnungslegung

- 5.1 Der im Angebot / in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) mit ein.
- 5.3 Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn sie die Bestellnummer, die bestellende sowie auftragsvergebende Stelle der trans-o-flex, den Namen des Bestellers, sowie die in § 14 UStG vorgeschriebenen Rechnungsangaben enthalten und per E-Mail an die Rechnungseingangsstelle (Zentraler.rechnungseingang@tof.de) adressiert wurden.

- 5.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und unbeanstandeten Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern trans-o-flex Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt AN 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungslauf beteiligten Banken ist trans-o-flex nicht verantwortlich.
- 5.5 Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von trans-o-flex jederzeit zurückgesendet werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.
- 5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen trans-o-flex in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist trans-o-flex bei unvollständiger oder mangelhafter Leistung berechtigt, fällige Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.7 trans-o-flex schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.8 Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Gewährleistung/Schadenersatz/Produkthaftung

- 6.1 Für Rechte der trans-o-flex bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf trans-o-flex die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEuLB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von trans-o-flex, vom AN oder vom Hersteller stammt.
- 6.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der AN die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 6.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 6.4 Der AN leistet Gewähr für die Leistung/Lieferung gemäß Bestellung. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung den einschlägigen Normen sowie den bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, zugrunde gelegten Mustern, Beschreibungen etc. entspricht und dass sie der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann.
- 6.5 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist trans-o-flex bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen trans-o-flex Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn trans-o-flex der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- 6.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Für Stückzahlen, Qualität, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von trans-o-flex bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien, vorschriftsmäßigen Lieferung dar. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der trans-o-flex für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.7 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- 6.8 Sollte die Annahme einer nicht vertragsgemäßen Lieferung verweigert werden, erfolgt die Rücksendung auf Gefahr und Kosten des AN.
- 6.9 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; trans-o-flex' gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet trans-o-flex jedoch nur, wenn erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.
- 6.10 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelung in Ziffer 6.9 gilt: Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der trans-o-flex durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von trans-o-flex gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann trans-o-flex den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für trans-o-flex unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird trans-o-flex den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.11 Im Übrigen ist trans-o-flex bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat trans-o-flex nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 6.12 Der AN haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, einschließlich etwaiger Folgeschäden, entgangenen Gewinn, etc. Bei leicht fahrlässigem Handeln haftet der AN für den eingetretenen Schaden, jedoch maximal bis zur Höhe des jeweiligen Bruttogesamtauftragswertes.
- 6.13 Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe berührt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes nicht.
- 6.14 Wird trans-o-flex infolge einer Produkthaftung von einem Kunden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der AN zur Schad- und Klagloshaltung der trans-o-flex, soweit der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit der Ware in seinem Bereich oder seiner Vorlieferanten etc. liegt. Er verpflichtet sich auch, trans-o-flex sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Nachträglich

bekanntwerdende Umstände i.S.e. „Produktfehlers“ etc. sind trans-o-flex unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Verjährung

- 7.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen trans-o-flex geltend machen kann.
- 7.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit trans-o-flex wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8. Kündigung aus wichtigem Grund

trans-o-flex darf das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Seitens der trans-o-flex gelten insbesondere als wichtiger Grund:

- a. der Einsatz beschäftigter Mitarbeiter des Auftragnehmers unter Verstoß gegen arbeits- oder sozialrechtliche Vorschriften,
- b. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des AN oder die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels kostendeckender Masse,
- c. ein Verstoß gegen die Regelungen nach Ziffer 2.6 dieser AEuLB,
- d. die Fortsetzung eines Verstoßes trotz zweimaliger Abmahnung unter Fristsetzung.

9. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Vertrauliche Informationen sind insbesondere alle Informationen, die sich auf trans-o-flex oder die entsprechende Bestellung beziehen, unabhängig davon, in welcher Form sie an den AN von oder im Namen von trans-o-flex, gleich ob schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf jedwede sonstige körperliche oder unkörperliche Art ausgehändigt wurden oder werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass er jegliche vertrauliche Informationen vertraulich behandelt und diese oder Teile davon nicht an Dritte weitergibt. Der AN wird vertrauliche Informationen ausschließlich für den Zweck der Bestellung verwenden. Der AN hat Maßnahmen und Verfahren aufzusetzen und aufrechtzuerhalten, die hinreichend geeignet sind, die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu schützen.

Der AN wird nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung von trans-o-flex sämtliche vertrauliche Informationen zurückgeben, zerstören und löschen (einschließlich aller Dokumente, Kopien, Datenträger und Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten oder sich darauf beziehen). Dies gilt nicht, sofern der AN gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Vertrauliche Informationen, die in

routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind oder aufgrund von Notfallwiederherstellungsprozessen gespeichert werden, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Der AN hat trans-o-flex nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

Vertrauliche Informationen, die nicht zerstört oder gelöscht werden, unterliegen weiterhin den Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Vereinbarung.

Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags bzw. ordnungsgemäßer Leistung / Lieferung. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- 9.2 Die Nennung der trans-o-flex als Referenzkunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch trans-o-flex gestattet.
- 9.3 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich trans-o-flex Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden.
- 9.4 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die trans-o-flex dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 9.5 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den AN wird für trans-o-flex vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch trans-o-flex, so dass trans-o-flex als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 9.6 Die Übereignung der Ware auf trans-o-flex hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt trans-o-flex jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. trans-o-flex bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

10. Datenverwendung

- 10.1 trans-o-flex erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten des AN und dessen Mitarbeiter (im Folgenden gemeinsam „Betroffene“ genannt) ausschließlich zur Durchführung der vertraglichen Pflichten, sowie zur Abrechnung und zur geschäftlichen Kommunikation mit den mitgeteilten Ansprechpartnern.
- 10.2 Rechtsgrundlage für die vorgenannte Datenverarbeitung ist die Erforderlichkeit für die Erfüllung des Vertrages. (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
- 10.3 trans-o-flex ist berechtigt Dienstleister für sämtliche logistischen und speditionelle Leistungen einzusetzen, die Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten. Hier handelt es sich insbesondere um Systempartner.

- 10.4 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein Drittland ist nicht vorgesehen.
- 10.5 trans-o-flex speichert die personenbezogenen Daten bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses und darüber hinaus bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- 10.6 Ist der AN eine natürliche Person, stehen ihm die Rechte auf Auskunft, sowie Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu. Zudem stehen Beschwerderechte bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde gegen trans-o-flex zu.
- 10.7 Der AN verpflichtet sich, die eigenen, betroffenen Mitarbeiter über diese Verarbeitungen im Namen von trans-o-flex mit den in der Anlage „Informationsblatt zum Datenschutz“ bereitgestellten Hinweisen (abrufbar unter https://www.trans-o-flex.com/wp-content/uploads/AGB_Anlage_Datenschutz_Informationenblatt_2021-09-22.pdf) zu informieren. Die Art und Weise der Information steht dem AN frei, sofern sichergestellt ist, dass alle betroffenen Mitarbeiter die notwendigen Informationen erhalten.
- 10.8 Datenschutzbeauftragte der trans-o-flex ist Frau Vanessa Martin (eDSB) der intersoft Consulting Services AG, Beim Strohause 17 in 20097 Hamburg. Sie erreichen die Datenschutzbeauftragte per E-Mail unter Datenschutzbeauftragter@tof.de.

11. Ethik und Compliance

- 11.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur Einhaltung sowie zur Gewährleistung der Einhaltung von Folgendem durch alle ihre Geschäftsführer, Stellvertreter und alle Personen, die in ihrem Namen und auf ihre Rechnung handeln:
- alle einschlägigen internationalen, europäischen und nationalen Gesetze und Vorschriften, insbesondere jene in Verbindung mit der Bekämpfung von Korruption und missbräuchlicher Einflussnahme, Geldwäsche, Wettbewerb, internationalen Sanktionen, Exportkontrolle, Umwelt, Menschenrechten, Sicherheit und Gesundheit (die „Ethik- und Compliance-Vorschriften“) für die gesamte Dauer des Vertrags,
 - ethische Grundsätze, die mindestens den Standards der jeweils aktuellen Version des „GEODIS Business Partner Code of Conduct“, einsehbar unter <https://geodis.com/de-de/soziale-verantwortung/ethik-und-compliance>, entsprechen.
- 11.2 Jede Vertragspartei sichert zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses:
- sie sowie alle ihre Geschäftsführer, Stellvertreter und alle Personen, die in ihrem Namen und auf ihre Rechnung handeln, die Ethik- und Compliance-Vorschriften sowie ethische Grundsätze einhalten, die mindestens den Standards entsprechen, die im „GEODIS Business Partner Code of Conduct“ enthalten sind;
 - sie alle nach einschlägigem Recht erforderlichen Maßnahmen umgesetzt hat oder umsetzt zur Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen gegen die Ethik- und Compliance-Vorschriften;
 - weder sie selbst noch einer ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeitenden Gegenstand ist von laufenden straf- oder verwaltungsrechtlichen Untersuchungen oder in den letzten fünf (5) Jahren Gegenstand war von Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren im In- oder im Ausland in Verbindung mit einem Verstoß gegen Ethik- und Compliance-Vorschriften.

11.3 Während der gesamten Laufzeit des Vertrags wird der AN:

- a. trans-o-flex schriftlich informieren, sobald er Kenntnis erlangt von:
 - jeglichen Tatsachen, Ereignissen oder Umständen, die eine Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen darstellen oder dazu führen, dass eine der vorstehenden Zusicherungen oder Gewährleistungen nicht mehr zutrifft in Bezug auf die trans-o-flex bereitgestellten Dienstleistungen; oder
 - der Eröffnung einer Untersuchung, einer Verurteilung oder Sanktion, der Aushandlung einer Vergleichsvereinbarung oder der Aufnahme in eine Schwarze Liste („Maßnahme“), insbesondere durch Schieds- oder ordentliche Gerichte, staatliche oder Regulierungsbehörden oder multilaterale Entwicklungsbanken, die der AN, seine Geschäftsführer, Stellvertreter oder Anteilseigner des wirtschaftlich Berechtigten betreffen, sofern die Offenlegung einer solchen Maßnahme nicht nach dem Gesetz, einer Rechtsordnung oder einer gerichtlichen Anordnung untersagt ist;
- b. auf jede angemessene Anfrage von trans-o-flex reagieren, falls:
 - trans-o-flex angemessenen Grund zur Annahme einer Verletzung dieses Absatzes hat; oder
 - trans-o-flex solche Informationen benötigt, um auf eine Anforderung einer zuständigen Behörde zu reagieren.

11.4 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und dem „GEODIS Business Partner Code of Conduct“ hat der Vertrag Vorrang.

11.5 Ein Verstoß des AN oder einer seiner Geschäftsführer, Stellvertreter oder einer Person, die in seinem Namen und auf seine Rechnung handelt, gegen eine Bestimmung dieser Klausel gilt als wesentliche Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN und berechtigt trans-o-flex zum sofortigen Aussetzen der Vereinbarung gegenüber dem AN.

Sofern der Auftragnehmer diese Verletzung nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab Eingang der Mitteilung zur Zufriedenheit von trans-o-flex heilt, kann trans-o-flex den Vertrag mit Ablauf der gesetzten Frist kündigen.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

12.1 Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Lieferung unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

12.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird - sofern der AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - die Zuständigkeit des für 69469 Weinheim zuständigen Gerichts vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn der AN Unternehmer i.S.v § 14 BGB ist. trans-o-flex ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEuLB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Vereinbarung und Übertragung der Vereinbarung durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung der trans-o-flex.
- 13.2 Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist (Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist zulässig); es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung.